

---

# **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 6, 11, 13, 15, 17, 18, 20, 43, und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) und mit Verweis auf das Bestattungsgesetz, das Feuerwehrgesetz und das Baugesetzbuch, in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach – Zavelstein am 17.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UstG (§ 2b UstG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub und die Benutzung der Erdaushubdeponie**

Die Satzung über die Entsorgung von Erdaushub und die Benutzung der Erdaushubdeponie in der Fassung vom 20.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

#### **§ 8 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Erschließungsbeitragssatzung**

Die Satzung über Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 14.11.2005, zuletzt geändert am 28.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

#### **§ 36 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 08.05.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

##### **§ 5 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Friedhofsatzung**

Die Friedhofsatzung in der Fassung vom 14.12.2009, zuletzt geändert am 22.10.2012 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

##### **§ 29 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 21.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

##### **§ 7 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung über die Erhöhung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) - FBS**

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung in der Fassung vom 13.10.2003 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

#### **§ 6 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwassersatzung (Abwassersatzung – AbwS)**

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 02.06.2008, zuletzt geändert am 22.10.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

#### **§ 43 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Archivordnung**

Die Archivordnung in der Fassung vom 07.06.2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

#### **§ 11 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 9**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung**

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung in der Fassung vom 13.10.2003 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

#### **§ 6 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 10**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)**

Die Kurtaxesatzung in der Fassung vom 22.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

#### **§ 3 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 02.06.2008, zuletzt geändert am 15.05.2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

#### **§ 44 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Schlachthäuser (Schlachthausgebührensatzung)**

Die Schlachthausgebührensatzung in der Fassung vom 17.11.1978, zuletzt geändert am 19.06.2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

#### **§ 3 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Bad Teinach-Zavelstein, den 18.11.2022

Markus Wendel  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.